

RS Vwgh 2003/12/17 99/13/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2003

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §248;

BAO §260;

Rechtssatz

Die Auffassung, über die Berufung gegen einen Haftungsbescheid habe dann, wenn für die Berufung gegen den Bescheid über den Abgabenanspruch der Berufungssenat zur Entscheidung zuständig gewesen wäre, auch der Berufungssenat zu entscheiden, steht im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe die bei Ritz, Kommentar zur Bundesabgabenordnung2 § 260 Tz 7 angeführten Nachweise).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999130032.X02

Im RIS seit

23.01.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at